



Satzung

Bürger-Schützenverein

Von

1567 Brakel e.V.

29. Oktober 1999

Satzung Bürger-Schützenverein von 1567 Brakel e.V. 29. Oktober 1999 Seite 1

Der Bürger - Schützenverein von 1567 Brakel e.V., besteht seit dem Jahre 1567 als Schützenbruderschaft und seit 1590 als Schützengesellschaft. Dieser Satzung liegen die Statuten aus den Jahren 1590, 1870, 1934, 1955 und 1971 zu Grunde.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Bürger-Schützenverein von 1567 Brakel e.V. Er hat seinen Sitz in der Stadt Brakel.

Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

- a) Liebe und Treue zur Heimat zu fördern
- b) Eintracht und Bürgersinn zu pflegen
- c) alte Traditionen zu bewahren.
- d) den geselligen Umgang unter den Mitgliedern zu pflegen



Satzung

Bürger-Schützenverein

Von

1567 Brakel e.V.

03. November 2018

Satzung Bürger-Schützenverein von 1567 Brakel e.V. 03.11.2018

Der Bürger - Schützenverein von 1567 Brakel e.V. besteht seit dem Jahre 1567 als Schützenbruderschaft und seit 1590 als Schützengesellschaft. Dieser Satzung liegen die Statuten aus den Jahren 1590, 1870, 1934, 1955, 1971 **und 1999** zu Grunde.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Bürger-Schützenverein von 1567 Brakel e.V. Er hat seinen Sitz in der Stadt Brakel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die:

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Förderung der Eintracht und des Bürgersinns
- Förderung des traditionellen Brauchtums

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

	- Förderung und Ausübung des Schießsports, hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen
	- historisches Schießspiel, wie beispielsweise das Königsschießen
	- Pflege der Spielmanns- und Tambourkorpsmusik
	- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
	- Förderung der Musik, wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen
	Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen, wie Bspw. Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Grundsätze christlichen Glaubens und Handelns sind alte Schützentradition.	2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Grundsätze christlichen Glaubens und Handelns sind alte Schützentradition.
3. Der Verein fördert den Schießsport nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes.	3. Der Verein fördert den Schießsport nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
	5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 2 Mitgliedschaft	§ 2 Mitgliedschaft
1. Mitglieder des Vereins sind:	1. Mitglieder des Vereins sind:
a) Schützen	a) Schützen
b) Ehrenschiitzen	b) Ehrenschiitzen
c) Ehrenmitglieder	c) Ehrenmitglieder
d) Ehrenoffiziere	d) Ehrenoffiziere
e) außerordentliche Mitglieder	e) außerordentliche Mitglieder
2. Schütze kann jeder Bürger der Stadt Brakel werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.	2. Schütze kann jeder Mann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme ist beim jeweiligen Zugführer schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der für oder gegen die Aufnahme stimmt. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.	Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der für oder gegen die Aufnahme stimmt. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
3. Jeder Neuschütze erkennt mit seiner Aufnahme diese Statuten an.	3. Jeder Neuschütze erkennt mit seiner Aufnahme diese Statuten an.
4. Ehrenschtützen sind alle Schützen, die 50 Jahre dem Verein angehören und den Treueorden erhalten haben. Sie sind vom Beitrag befreit.	4. Ehrenschtützen sind alle Schützen, die 50 Jahre dem Verein angehören und den Treueorden erhalten haben. Sie sind vom Beitrag befreit.
5. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Bürger, die sich um das Wohl des Vereins oder der Stadt Brakel verdient gemacht haben. Sie sind vom Beitrag befreit.	5. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Bürger, die sich um das Wohl des Vereins oder der Stadt Brakel verdient gemacht haben. Sie sind vom Beitrag befreit.
6. Zu Ehrenoffizieren können Schützen ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Vorstand verdient gemacht haben. Sie sind vom Beitrag befreit.	6. Zu Ehrenoffizieren können Schützen ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Vorstand verdient gemacht haben. Sie sind vom Beitrag befreit.
7. Außerordentliche Mitglieder nehmen ihre Rechte ausschließlich in den angeschlossenen Abteilungen ohne Zugzugehörigkeit wahr.	7. Außerordentliche Mitglieder nehmen ihre Rechte ausschließlich in den angeschlossenen Abteilungen ohne Zugzugehörigkeit wahr.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:	8. Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Tod	a) durch Tod
b) durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand	b) durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand
c) durch Ausschluß	c) durch Ausschlu ss
Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit möglich. Die festgesetzten Beiträge für das laufende Rechnungsjahr sind zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß einen Schützen ausschließen.	Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit möglich. Die festgesetzten Beiträge für das laufende Rechnungsjahr sind zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einen Schützen ausschließen.
§ 3 Traditionsverpflichtung	§ 3 Traditionsverpflichtung
1. Am letzten Samstag im Juni eines jeden Jahres begeht das Schützenbataillon den traditionellen Peter- und Paulstag mit der Lobprozession zur Sudheimer Linde.	1. Am letzten Samstag Im Juni eines jeden Jahres begeht das Schützenbataillon den traditionellen Peter- und Paulstag mit der Lobprozession zur Sudheimer Linde.
2. Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen Terminänderungen vorzunehmen.	2. Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen Terminänderungen vorzunehmen.
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Schütze ist berechtigt, an der Generalversammlung/Jahresversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen. Er hat das Recht, hier Anträge zustellen.	1. Jeder Schütze ist berechtigt, an der Generalversammlung/Jahresversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen. Er hat das Recht, hier Anträge zustellen.
2. Jeder Schütze ist gehalten, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, insbesondere an den Ausmärschen.	2. Jeder Schütze ist gehalten, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, insbesondere an den Ausmärschen.
3. Jeder Schütze kann an den Tanzveranstaltungen kostenlos mit einer weiblichen Begleitung teilnehmen.	3. Jeder Schütze kann an den Tanzveranstaltungen kostenlos mit einer weiblichen Begleitung teilnehmen.
Jeder Schütze erhält bei der Teilnahme an den Ausmärschen die vom Vorstand festgelegte Anzahl Freibiermarken.	Jeder Schütze erhält bei der Teilnahme an den Ausmärschen die vom Vorstand festgelegte Anzahl Freibiermarken.
4. Jeder Schütze ist gehalten, die Ziele des Vereins zu verfolgen, sich für diese einzusetzen und für diese einzutreten. Weiterhin ist er verpflichtet, bei Festveranstaltungen den Anweisungen des Vorstandes Folge zuleisten. Er ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich an die Schützenkasse abzuführen.	3. Jeder Schütze ist gehalten, die Ziele des Vereins zu verfolgen, sich für diese einzusetzen und für diese einzutreten. Weiterhin ist er verpflichtet, bei Festveranstaltungen den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich an die Schützenkasse abzuführen.
§ 5 Jahresbeitrag und Kassenführung	§ 5 Jahresbeitrag und Kassenführung
1. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und zu Beginn des Rechnungsjahres eingezogen.	1. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und zu Beginn des Rechnungsjahres eingezogen.
2. Die Kassengeschäfte führt der Schützensekretär. Er gibt in der Generalversammlung / Jahresversammlung den Kassenbericht. Der Oberst ist berechtigt, die Kassenführung einzusehen.	2. Die Kassengeschäfte führt der Schützensekretär. Er gibt in der Generalversammlung / Jahresversammlung den Kassenbericht ab . Der Oberst ist berechtigt, die Kassenführung einzusehen.
3. Der amtierende Dechant überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins.	3. Der amtierende Dechant (1. Dechant) überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Der amtierende Dechant (1. Dechant) ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand im Verein und berät in wichtigen Sachfragen
4. Die Kasse wird einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft.	3. Die Kasse wird einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
§ 6 Gliederung des Vereins	§ 6 Gliederung des Vereins
1. Der Verein gliedert sich nach den Stadtbereichen (alten Bauernschaften) der traditionsüberlieferten Züge. Zur Zeit besteht das Schützenbataillon aus vier Zügen. Sollte es angemessen erscheinen, die Zahl der Züge zu vergrößern oder zu verringern, entscheidet der Vorstand.	1. Der Verein gliedert sich nach den Stadtbereichen (alten Bauernschaften) der traditionsüberlieferten Züge. Zur Zeit besteht das Schützenbataillon aus vier Zügen. Sollte es angemessen erscheinen, die Zahl der Züge zu vergrößern oder zu verringern, entscheidet der Vorstand.
2. Jeder Zug wird von einem Zugführer geleitet, dem 2 Unteroffiziere zur Seite stehen.	2. Jeder Zug wird von einem Zugführer geleitet, dem 2 Unteroffiziere zur Seite stehen.

3. Der Verein unterhält folgende Unterabteilungen:	3. Der Verein unterhält folgende Unterabteilungen:
a) einen Spielmannszug	a) einen Spielmannszug
b) eine Sportschützenabteilung	b) eine Sportschützenabteilung
4. Die Abteilungen können eigene Geschäftsordnungen erstellen, diese sind vom Gesamtvorstand des Bürger-Schützenvereins zu genehmigen und müssen vom Oberst unterzeichnet werden.	4. Die Abteilungen können eigene Geschäftsordnungen erstellen, diese sind vom Gesamtvorstand des Bürger-Schützenvereins zu genehmigen und müssen vom Oberst unterzeichnet werden.
§ 7 Organe des Vereins	§ 7 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:	Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand	1. der Vorstand
2. die Generalversammlung	2. die Generalversammlung
3. die Jahresversammlung	3. die Jahresversammlung
§ 8 Der Vorstand	§ 8 Der Vorstand
1. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind:	1. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind:
der Oberst	der Oberst
der Adjutant	der Adjutant
der Fähnrich	der Fähnrich
vier Zugführer	vier Zugführer
zwei Fahnenoffiziere	zwei Fahnenoffiziere
acht Unteroffiziere	acht Unteroffiziere
der 1. Dechant	der 1. Dechant
der 2. Dechant	der 2. Dechant
der Schützenkönig	der Schützenkönig
der Tambourmajor	der Tambourmajor
der Leiter der Sportschützen	der Leiter der Sportschützen
der Schützensekretär	der Schützensekretär
2. Der Oberst vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz bei Versammlungen des Vereins und bei den Vorstandssitzungen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach der gültigen Geschäftsordnung, die zu Beginn	2. Der Oberst vertritt den Bürger-Schützenverein in der Öffentlichkeit als oberstes, im Vereinsregister eingetragenes Vorstandsmitglied. Er den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz bei Versammlungen des Vereins und bei den Vorstandssitzungen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach der gültigen

<p>jeder Amtsperiode vom Vorstand neu beschlossen werden muß. In Abwesenheit wird der Oberst durch den Adjutanten vertreten.</p>	<p>Geschäftsordnung, die zu Beginn jeder Amtsperiode vom Vorstand neu beschlossen werden muss. In Abwesenheit wird der Oberst durch den Adjutanten vertreten.</p>
<p>3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder ordentlich geladen und mindestens zwei Drittel erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberst.</p>	<p>3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass die Vorstandsmitglieder ordentlich geladen und mindestens zwei Drittel erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberst.</p>
<p>4. Entsprechend der Geschäftsordnung kann der Vorstand Ehrenoffiziere ernennen. Diese sind nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder. Ihre Wahl, Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>4. Entsprechend der Geschäftsordnung kann der Vorstand Ehrenoffiziere ernennen. Diese sind nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder. Ihre Wahl, Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung</p>
<p>5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.</p>	<p>5. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich.</p>
<p>6. Die Königswürde kann jeder Schütze erringen, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, der 5 Jahre Mitglied im Verein ist und während des Königsschießens den besten Schuß getan hat. Während seiner Amtszeit ist er stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Nach alter Sitte ist der Schützenkönig verpflichtet, in Begleitung der Dechanten und der Fahne, das Kleinod des Vereins an allen vier Hochzeitenfesten in die katholische Pfarrkirche zu tragen, dem Hochamt beizuwohnen, der Prozession am 2. Schützenfesttag zu folgen, bei der Opferung 4 Groschen zu opfern, die ihm aus der Schützenkasse erstattet werden. Erlangt ein Nichtkatholik die Königswürde, können die kirchlichen Verpflichtungen durch einen der letzten Könige ausgeübt werden.</p>	<p>6. Die Königswürde kann jeder Schütze erringen, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, der 5 Jahre Mitglied im Verein ist und während des Königsschießens den besten Schuss getan hat. Während seiner Amtszeit ist er stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Nach alter Sitte ist der Schützenkönig verpflichtet, in Begleitung der Dechanten und der Fahne, das Kleinod (Königskette) des Vereins an allen vier Hochzeitenfesten (Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten) in die katholische Pfarrkirche sowie beim Erntedankgottesdienst in der evangelischen Kirche zu tragen, dem Hochamt beizuwohnen, der Lobeprozession der Stadt Brakel am 2. Schützenfesttag zu folgen, bei der Opferung 4 (blanke) Groschen zu opfern. Der König kann sich im Laufe des Jahres bei seinen repräsentativen Verpflichtungen durch einen der letzten Könige vertreten lassen. Erlangt ein Nichtkatholik die Königswürde, können die kirchlichen Verpflichtungen durch einen der letzten Könige ausgeübt werden.</p>
<p>7. Am Abend des letzten Schützenfesttages erfolgt die Wahl des neuen Dechanten durch den Schützenvorstand mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Zugführers, der vom Vorstand hierzu beauftragt wurde. Dechant kann jedes angesehene Mitglied des Vereins werden, das sich durch besondere Treue zum Verein in rückliegenden Jahren verdient gemacht hat.</p>	<p>7. Im Verlauf des Schützenfestes erfolgt die Wahl des neuen Dechanten durch den Schützenvorstand mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Zugführers, der vom Vorstand hierzu beauftragt wurde. Dechant kann jedes angesehene Mitglied des Vereins werden, dass sich durch besondere Treue zum Verein in rückliegenden Jahren verdient gemacht</p>

	hat. (Im Januar des darauffolgenden Jahres wird er mit dem Dechantenessen in sein Amt eingeführt.)
8. Der Tambourmajor und der Leiter der Sportschützenabteilung werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Bürger - Schützenvereins sein.	8. Der Tambourmajor und der Leiter der Sportschützenabteilung werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Bürger -Schützenvereins sein.
§ 9 Wahlordnung	§ 9 Wahlordnung
I. Wahl der Zugführungen	I. Wahl der Zugführungen
1. In der Generalversammlung übernimmt der geschäftsführende Dechant nach der Entlastung des Vorstandes die Versammlungsleitung und ruft die einzelnen Züge auf, in Teilversammlungen die Zugführungen zu wählen.	1. In der Generalversammlung übernimmt der geschäftsführende Dechant nach der Entlastung des Vorstandes die Versammlungsleitung und ruft die einzelnen Züge auf, in Teilversammlungen die Zugführungen zu wählen.
2. Die Schützen der einzelnen Züge, die in einer Anwesenheitsliste durch persönliche Eintragung ihre Anwesenheit dokumentieren, wählen auf Vorschlag der jeweiligen Teilversammlung	2. Die Schützen der einzelnen Züge, die in einer Anwesenheitsliste durch persönliche Eintragung ihre Anwesenheit dokumentieren, wählen auf Vorschlag der jeweiligen Teilversammlung
den Zugführer	den Zugführer
den 1. Unteroffizier	den 1. Unteroffizier
den 2. Unteroffizier	den 2. Unteroffizier
in getrennten Wahlgängen.	in getrennten Wahlgängen.
3. Stellt sich ein Schütze, nachdem er für ein Amt vorgeschlagen wurde, nicht zur Wahl, so kann er für die kommende Amtsperiode für kein höheres Offiziersamt gewählt werden.	3. Stellt sich ein Schütze, nachdem er für ein Amt vorgeschlagen wurde, nicht zur Wahl, so kann er für die kommende Amtsperiode für kein höheres Offiziersamt gewählt werden.
	4. Scheidet ein Mitglied der Zugführung während der Wahlperiode aus, so ist umgehend ein neues Mitglied für das freigewordene Amt durch alle wahlberechtigten Mitglieder des betreffenden Zuges zu wählen.
II. Erweiterte Vorstandswahlen	II. Erweiterte Vorstandswahlen
1. Innerhalb 8 Tagen nach der Generalversammlung erfolgt die Wahl des erweiterten Vorstandes.	1. Innerhalb 8 Tagen nach der Generalversammlung erfolgt die Wahl des erweiterten Vorstandes.
2. Die beiden Dechanten, der Schützenkönig, die 4 Zugführer und die 8 Unteroffiziere wählen unter der Leitung des amtierenden Dechanten zunächst den Oberst, der auf Vorschlag gewählt und dann in die Versammlung geholt wird.	2. Die beiden Dechanten, der Schützenkönig, die 4 Zugführer und die 8 Unteroffiziere wählen unter der Leitung des amtierenden Dechanten zunächst den Oberst, der auf Vorschlag gewählt und dann in die Versammlung geholt

Nimmt der Gewählte das Amt an, so übernimmt der neue Oberst die Leitung der Versammlung.	wird. Nimmt der Gewählte das Amt an, so übernimmt der neue Oberst die Leitung der Versammlung.
3. Weiterhin werden in folgender Reihenfolge gewählt:	3. Weiterhin werden in folgender Reihenfolge gewählt:
der Adjutant	der Adjutant
der Fähnrich	der Fähnrich
zwei Fahnenoffiziere (in getrennten Wahlgängen)	zwei Fahnenoffiziere (in getrennten Wahlgängen)
wobei jeweils der zuletzt gewählte in die Versammlung geholt wird und an der Wahl des Nächsten teilnimmt.	wobei jeweils der zuletzt gewählte in die Versammlung geholt wird und an der Wahl des Nächsten teilnimmt.
4. Auf Vorschlag des Oberst wählt der Vorstand bei den erweiterten Vorstandswahlen einen Schützenssekretär.	4. Auf Vorschlag des Oberst wählt der Vorstand bei den erweiterten Vorstandswahlen einen Schützenssekretär.
III. Die vorgenannten Wahlen erfolgen für 3 Jahre.	III. Die vorgenannten Wahlen erfolgen für 3 Jahre.
IV. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes durch Tod oder Rücktritt während der Wahlperiode aus, so ist umgehend ein neues Mitglied für das freigewordene Amt durch alle wahlberechtigten Vorstandsmitglieder zu wählen.	IV. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes durch Tod oder Rücktritt während der Wahlperiode aus, so ist umgehend ein neues Mitglied für das freigewordene Amt durch alle wahlberechtigten Vorstandsmitglieder zu wählen.
Die Wahl erfolgt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.	Die Wahl erfolgt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
§ 10 Geschäftsführung	§ 10 Geschäftsführung
1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:	1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
Oberst	Oberst
Adjutant	Adjutant
Dechanten	1. und 2. Dechanten
Fähnrich	Fähnrich
Sekretär	Sekretär
2. Der Schützenssekretär führt die Finanzen, Kassengeschäfte und den Schriftverkehr des Vereins in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem amtierenden Dechant und dem Oberst. Er gibt auf der Generalversammlung/Jahresversammlung den Kassenbericht. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.	2. Der Schützenssekretär führt die Finanzen, Kassengeschäfte und den Schriftverkehr des Vereins in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem amtierenden Dechanten und dem Oberst. Er gibt auf der Generalversammlung/Jahresversammlung den Kassenbericht ab . Er verwaltet das Vermögen des Vereins.

§ 11 Generalversammlung (GV)	§ 11 Generalversammlung (GV)
1. Die Generalversammlung kann sein:	1. Die Generalversammlung kann sein:
a) eine ordentliche GV	a) eine ordentliche GV
b) eine außerordentliche GV	b) eine außerordentliche GV
2. Alle drei Jahre nach Schützenfest ist die ordentliche GV des Vereins.	2. Alle drei Jahre nach Schützenfest ist die ordentliche GV des Vereins.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Die GV beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, über Satzungsfragen mit 2/3 Mehrheit.	3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Die GV beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (75%) erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
4. Der Oberst lädt schriftlich vier Wochen vor der GV unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.	4. Der Oberst lädt schriftlich vier Wochen vor der GV unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
Anträge zur Satzung müssen eine Woche vor der GV schriftlich beim Oberst eingehen.	Anträge zur Satzung müssen eine Woche vor der GV schriftlich beim Oberst eingehen.
5. Die Generalversammlung wählt nach der Wahlordnung , getrennt nach Zügen, die Zugführer und die Unteroffiziere sowie je Zug einen Kassenprüfer.	5. Die Generalversammlung wählt nach der Wahlordnung, getrennt nach Zügen, die Zugführer und die Unteroffiziere sowie je Zug einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
6. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn sie:	6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie:
ordnungsgemäß geladen ist, ihre Beschlußfähigkeit festgestellt wurde.	ordnungsgemäß geladen ist, ihre Beschlussfähigkeit festgestellt wurde.
7. Die Generalversammlung erteilt auf Antrag dem Vorstand Entlastung.	7. Die Generalversammlung erteilt auf Antrag dem Vorstand Entlastung.
8. Der Oberst ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies 5% der Mitglieder schriftlich unter Einreichung einer Tagesordnung verlangen.	8. Der Oberst ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies 5% der Mitglieder schriftlich unter Einreichung einer Tagesordnung verlangen oder der Vorstand es für erforderlich ansieht.
9. Am Versammlungstage selbst ist vorher durch Umzug der Spielleute an die Versammlung zu erinnern.	9. Am Versammlungstage selbst ist vorher durch Umzug der Spielleute an die Versammlung zu erinnern.

10. Von der GV ist ein Protokoll zu führen, dieses muß vom Oberst und dem Schützensekretär unterschrieben werden.	10. Von der GV ist ein Protokoll zu führen, dieses muss vom Oberst und dem Schützensekretär unterschrieben werden.
§ 12 Jahresversammlung (JV)	§ 12 Jahresversammlung (JV)
1. Jedes Jahr nach Schützenfest findet eine Jahresversammlung statt.	1. Jedes Jahr nach Schützenfest findet eine Jahresversammlung statt.
2. Der Oberst lädt schriftlich zur Jahresversammlung, mindestens 2 Wochen vorher, ein. Sie dient der Geselligkeit und der Aussprache der Schützenbrüder, kann aber keine Satzungsbeschlüsse fassen. Beschlüsse der JV werden vom Vorstand geprüft und, soweit möglich, durchgeführt. Der Vorstand legt in der nächsten JV Rechenschaft über die ausgeführten Beschlüsse der letzten Jahresversammlung ab.	2. Der Oberst lädt schriftlich zur Jahresversammlung, mindestens 2 Wochen vorher, ein. Sie dient der Geselligkeit und der Aussprache der Schützenbrüder, kann aber keine Satzungsbeschlüsse fassen. Beschlüsse der JV werden vom Vorstand geprüft und, soweit möglich, durchgeführt. Der Vorstand legt in der nächsten JV Rechenschaft über die ausgeführten Beschlüsse der letzten Jahresversammlung ab.
3. Die Jahresversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über den Kassenbericht.	3. Die Jahresversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über den Kassenbericht.
4. Am Versammlungstage selbst ist vorher durch Umzug der Spielleute an die Versammlung zu erinnern.	4. Am Versammlungstage selbst ist vorher durch Umzug der Spielleute an die Versammlung zu erinnern.
5. Von der JV ist ein Protokoll zu führen, dieses muß vom Oberst und dem Schützensekretär unterschrieben werden.	5. Von der JV ist ein Protokoll zu führen, dieses muss vom Oberst und dem Schützensekretär unterschrieben werden.
§ 13 Vermögen des Vereins	§ 13 Vermögen des Vereins
1. Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.	1. Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.
2. Die beweglichen Vermögenswerte sind zu inventarisieren.	2. Die beweglichen Vermögenswerte sind zu inventarisieren.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins.	3. Etwaige Gewinne Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
4. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten Anzeigenzwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes	4. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten Anzeigenzwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes
	5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

	6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand/die Mitgliederversammlung.
§ 14 Besondere Regelungen	§ 14 Besondere Regelungen
1. Alle in der gegenwärtigen Satzung nicht geregelten Fälle gehören in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes.	1. Alle in der gegenwärtigen Satzung nicht geregelten Fälle gehören in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes.
2. Sollten Mißverständnisse oder Streitigkeiten entstehen, so sind diese dem zuständigen Zugführer vorzutragen. Wenn die Angelegenheit nicht gleich zu schlichten ist, soll der Oberst informiert werden. Dieser ruft, wenn nötig, den Vorstand zusammen, bei dessen Entscheidung es unabänderlich sein Bewenden hat. Wer sich den Entscheidungen des Vorstandes widersetzt und damit Streitigkeiten veranlaßt, kann von den weiteren Veranstaltungen des Vorstandes oder gar des Vereins ausgeschlossen werden.	2. Sollten Missverständnisse oder Streitigkeiten entstehen, so sind diese dem zuständigen Zugführer vorzutragen. Wenn die Angelegenheit nicht gleich zu schlichten ist, soll der Oberst informiert werden. Dieser ruft, wenn nötig, den Vorstand zusammen, bei dessen Entscheidung es unabänderlich sein Bewenden hat. Wer sich den Entscheidungen des Vorstandes widersetzt und damit Streitigkeiten veranlasst, kann von den weiteren Veranstaltungen des Vorstandes oder gar des Vereins ausgeschlossen werden.
§ 15 Auflösung des Vereins	§ 15 Auflösung des Vereins
1. Niemand ist berechtigt, die Auflösung des Vereins oder die Teilung des Vermögens zu beantragen.	1. Niemand ist berechtigt, die Auflösung des Vereins oder die Teilung des Vermögens zu beantragen.
2. Sollte jedoch jemals der Fall eintreten, daß der Verein aufgelöst wird, dann soll das Gesamtvermögen der Stadt Brakel zu treuen Händen übergeben werden, die es so lange aufbewahren soll, bis sich ein Verein bildet, der im Sinne dieser Satzung bereit ist, die alten Traditionen fortzuführen.	<p>1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Gesamtvermögen der Stadt Brakel zu treuen Händen übergeben werden, die es so lange aufbewahren soll -längstens für 10 Jahre-, bis sich ein Verein bildet, der im Sinne dieser Satzung bereit ist, die alten Traditionen fortzuführen.</p> <p>1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brakel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die historischen Traditionsgegenstände wie Königskette, Fahnen und Protokollbücher sollen der Stadt Brakel zu treuen Händen übergeben werden, die es so lange aufbewahren soll -längstens für 10</p>

	Jahre -, bis sich ein steuerbegünstigter Verein bildet, der im Sinne dieser Satzung bereit ist, die alten Traditionen fortzuführen.
3. Sollte sich jedoch kein Verein finden, der die alten Traditionen fortführt, ist das Kleinod, die Protokollbücher und die Fahne dem Stadtarchiv zu übergeben. Noch vorhandenes Bar- oder sonstiges Vermögen ist von der Stadt Brakel zur Erhaltung der Pflege der Gedenkstätte an der Sudheimer Linde zu verwenden.	2. Sollte sich jedoch kein Verein finden, der die alten Traditionen fortführt, ist das Kleinod (Königskette), die Protokollbücher und die Fahnen dem Stadtarchiv zu übergeben. Noch vorhandenes Bar- oder sonstiges Vermögen ist von der Stadt Brakel zur Erhaltung der Pflege der Gedenkstätte an der Sudheimer Linde zu verwenden.
	§ 16 Salvatorische Klausel 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. 2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Generalversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.
Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 29.10.1999 beschlossen.	Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 03.11.2018 beschlossen.
Brakel, den 29.10.1999	Brakel, den 03.11.2018
F. Karl Fimmel	Karl-Heinz Neu
- Oberst -	- Oberst -
Udo Kleinschmidt	Alexander Tölle
- Adjutant -	- Adjutant -
Harri Gaede	Rudolph Beine
- 1. Dechant -	- 1. Dechant -
Wilhelm Waldhoff	Helmut Pless
- 2. Dechant -	- 2. Dechant -
Hans-Hubertus Schmid	Marc Jensen
- König -	- König -
Klaus Tensi	Hans-Jörg Koch
- Fähnrich -	- Fähnrich -
Franz Rox	Martin Redeker
- Fahnenoffizier -	- Fahnenoffizier -
Helmut Pless	Daniel Seck
- Fahnenoffizier -	- Fahnenoffizier -

Manfred Ridder	Alexander Kleinschmidt
- 1. Zugführer -	- 1. Zugführer -
Reinhard Pahnhenrich	Jendrik Vosmer
- Unteroffizier -	- Unteroffizier -
Jörg Beine	Jan Drewes
- Unteroffizier -	- Unteroffizier -
Franz-Josef Schwiete	Dirk Wellsow
- 2. Zugführer -	- 2. Zugführer -
Thomas Steier	Sven Höke
- Unteroffizier -	- Unteroffizier -
Dieter Kloss	Klaus Beine
- Unteroffizier -	- Unteroffizier -
Willi Düsenberg	Karl-Heinz Menne
- 3. Zugführer -	- 3. Zugführer -
Rüdiger Fahrig	Adrian Tensi
- Unteroffizier -	- Unteroffizier -
Josef Senft	Robert May
- Unteroffizier -	- Unteroffizier -
Dieter Schmitz	Johannes Tobisch
- 4. Zugführer -	- 4. Zugführer -
Michael Leßmann	Ralf Seck
- Unteroffizier -	- Unteroffizier -
Klaus Jax	Christian Tobisch
- Unteroffizier -	- Unteroffizier -
Dirk Lüddecke	Christoph Siebrecht
- Tambourmajor -	- Tambourmajor -
Bernward Nölken	Kai Bröker
- Leiter der Sportschützen -	- Leiter der Sportschützen -
Karl Eggers	Bernd Zymner
- Sekretär -	- Sekretär -